

Die Verjährung eines Anspruchs des Insolvenzschuldners gegen den Insolvenzverwalter auf Ersatz eines Gesamtschadens beginnt frühestens mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens

- §§ 60, 62 InsO, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB -

Sachverhalt:

- Schuldner erleidet Verkehrsunfall, in dessen Folge 2006 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
- Schuldner verhandelt mit dem beklagten Insolvenzverwalter über die Geltendmachung oder die Freigabe der Ansprüche aus dem Unfallereignis,
- Insolvenzverwalter gibt daraufhin 2006 den immateriellen „Schmerzensgeldanspruch“ frei, nicht aber den materiellen Schadensersatzanspruch,
- Der Schuldner klagt beide Ansprüche ein; bzgl. des Anspruchs auf Ersatz des materiellen Schadens ist der Schuldner mangels Freigabe jedoch nicht aktivlegitimiert.
- Insolvenzverwalter macht materiellen Schadensersatz nicht geltend; dieser Anspruch verjährt zum 31.12.2006,
- 2012 wird das Insolvenzverfahren eingestellt. Danach macht der Schuldner gegen den vormaligen Verwalter Haftungsansprüche nach § 60 InsO geltend, weil der materielle Schadensersatzanspruch nicht von diesem beigegeben wurde.
- Der Schuldner hatte seit 2006 Kenntnis davon, dass der materielle Schaden besteht und nicht vom Insolvenzverwalter geltend gemacht wird. Der mögliche Haftungsanspruch des Schuldners nach § 60 InsO gegen den Verwalter ist daher nach dessen Meinung bereits 2009 verjährt.

Entscheidung:

- BGH wiederholt, die „Pflicht zur bestmöglichen Erhaltung und Verwertung der Insolvenzmasse“ bestehe nicht nur den Gläubigern, sondern auch dem Schuldner gegenüber; auch zur Begrenzung der schuldnerischen Nachhaftung,
- Nach dem BGH handele es sich bei dem Schaden infolge „Verjährenlassens“ um einen Gesamtschaden entsprechend § 92 InsO; die Verjährungsfrist solcher Gesamtschäden beginne grds. erst mit Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens;



Rechtsanwalt Dr. Florian Stapper
Insolvenzverwalter in Mitteldeutschland

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Gründungspartner der Kanzlei STAPPER
Insolvenz- und Zwangsverwaltung.

Langjährige Spezialisierung auf **Sanierungen aus der Insolvenz.**

Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung mit aktuell 70 MitarbeiterInnen ist im Bereich Insolvenzverwaltung nach allen modernen Standards der Branche zertifiziert. Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung ist an derzeit 9 Standorten in Deutschland aktiv. Zuletzt wurde im Juni 2015 in Frankfurt a. M. ein Büro eröffnet.

Die Insolvenzverwalter der Kanzlei verstehen sich vor allem als **Spezialisten für Sanierungen aus der Insolvenz.**

Für die klassischen Aktivitäten auf dem Gebiet der **Restrukturierungsberatung** – im Vorfeld oder während eines Insolvenzverfahrens – greift die Kanzlei auf ein bewährtes Netzwerk von Restrukturierungsexperten aus der Sanierungskultur zurück.

www.stapper.in

- Offen blieb nach dem BGH bislang, ob die Verjährung bereits früher beginne, wenn *sämtliche* Gläubiger den Schaden und den Ersatzpflichtigen kannten und dennoch keinen Einfluss auf das Verfahren nahmen, etwa durch die Beantragung einer Gläubigerversammlung mit dem Beratungsgegenstand der Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters.
- Dies könne nach dem BGH jedoch weiter offen bleiben, da diese Überlegungen jedenfalls nicht auf den Schuldner übertragbar seien, da dieser weit weniger Einfluss auf den Gang des Verfahrens habe, er bspw. nicht die Abberufung des Insolvenzverwalters beantragen kann.
- Verjährungsbeginn für Schadensersatzanspruch (§ 60 InsO) des Schuldners gegen Insolvenzverwalter wegen eines Gesamtschadens danach erst mit Verfahrensaufhebung.

Praxishinweise:

- **neu:** Beginn der Verjährungsfrist für einen schuldnerischen Gesamtschadensersatzanspruch ab Verfahrensaufhebung ist folgerichtig; Im Gegensatz zum Einzelschaden kann der Gesamtschaden während des laufenden Insolvenzverfahrens nur von einem anderen Insolvenzverwalter oder einem Sonderverwalter geltend gemacht werden. Auf dessen Bestellung wiederum hat der Schuldner keinen maßgeblichen Einfluss.
- Offen bleibt weiterhin, ob ein Gesamtschaden zulasten der Gläubiger bereits ab deren Kenntnis verjährt, sofern die Gläubiger keine (mittelbaren) Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Gesamtschadens gegen den Verwalter ergriffen haben, wie die Abberufung dieses Verwalters oder die Initiierung der Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters.
- Insbesondere Sanierungsberater haben daher einen ggf. längeren Restrukturierungsprozess auch daraufhin prüfend zu begleiten, ob der Verwalter das vorhandene Vermögen sachgerecht verwertet. Sofern dies nicht der Fall ist, hat der Sanierungsberater konsequent Gegenmaßnahmen zu ergreifen, von der Organisation der Abberufung des Verwalters bis zur Bestellung eines Sonderverwalters.
- Auch wenn – dogmatisch betrachtet – zwar der BGH, nicht aber die InsO in § 1 oder eine sonstige Regelung die „bestmögliche“ Erhaltung und Verwertung der Insolvenzmasse als Pflicht statuiert, ist diese **maximal mögliche Gläubigerbefriedigung**, unter Berücksichtigung der oft sensiblen Gesamtsituation bei Unternehmensrestrukturierungen, der Maßstab für einen professionellen Insolvenzverwalter.

Weiterführende Links:

- Entscheidung im **Volltext**